

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Roffen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Diens-
tags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mf. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreizeh-
nspaltige Corpusteile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Juma & H. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. N. Berger in Wilsdruff.

No. 10.

Donnerstag, den 23. Januar

1896.

Bekanntmachung.

Zu Umgehung etwaiger die Viehbesitzer des hiesigen Bezirkes bei dem Ankauf von Viehweid treffenden Nachteile sieht sich die königliche Amtshauptmannschaft angesichts des erst in jüngster Zeit in ihrem Bezirke mehrfach constatirten Ausbruches der Maul- und Klauenseuche veranlaßt, die nachstehende Belchrung zum Selbstschutze vor der Einschleppung der erwähnten Viehkrankheit zur Kenntniz der Betheiligten zu bringen.

Meissen, am 18. Januar 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche herrscht immer noch in großer Ausdehnung und bedroht noch fortbauend unsere Viehbestände. Die polizeilichen Maßnahmen reichen zur vollständigen Abwendung und Verhütung nicht aus, wenn nicht die Besitzer von Klauenvieh mitwirken. Jeder Viehbesitzer kann und soll in seinem und im allgemeinen Interesse mitwirken; er vermag es auch, wenn er zum Schutze seines eigenen Bestandes folgendes beachtet:

1. Der Ankauf jedes Klauenviehes ist in der nächsten Zeit zu unterlassen. Wo dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beschränke man ihn auf das allernothwendigste.

2. Der Ankauf ist am ungefährlichsten aus unversuchten Stallungen der Viehbesitzer, der Produzenten. Sehr gefährlich ist der Ankauf auf dem Markte, weil daselbst Vieh aus den verschiedensten Gehöften und Orten zusammenkommt und ein unmerklich erkranktes Stück zahlreiche andere Thiere anstecken kann.

3. Der Ankauf beim Viehhändler ist erst dann zu bewirken, wenn das Vieh in dessen Ställe sich durch mindestens 6 Tage vollständig gesund erwiesen hat.

Die zur Zeit vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung des Handelviehes giebt zwar die Gewißheit, daß das untersuchte Vieh zur Zeit frei von Maul- und Klauenseuche ist, kann aber keine Gewähr dafür bieten, daß das betreffende Vieh nicht bereits durch Verührung mit seuchenkranken Stücken oder durch Personen, Ställe, Eisenbahnverladeplätze u. s. w. angesteckt worden ist und in wenigen (3-6) Tagen erkrankt.

4. Angekaufte Thiere bringe man möglichst direkt — ohne Einstellung in Gasthofställe, ohne längeres Verweilen an den Einladeplätzen der Eisenbahnen — nach dem Bestimmungsorte.

5. Neugekauft Vieh bringe man, wenn irgend möglich, zunächst durch 10 Tage in einen vollständig separaten Stall (Pferdestall) und lasse es nur von solchen Personen füttern, pflegen und melken, welche in andern Klauenviehställen nichts zu thun haben.

6. Viehhändlern, Fleischern und Viehtreibern unterlasse man das Betreten des Gehöftes, lasse sie mindestens nie in den Stall, weil diese Personen täglich viele Ställe betreten und namentlich bei Berührung der Seuche den überaus flüchtigen Ansteckungsstoff in den Kleidern, an den Stiefeln, an den Händen u. s. w. oft unbewußt in viele, selbst Hundeweit entlegene, Gehöfte verschleppen.

Ist der Verkehr mit derartigen Personen durchaus nicht zu umgehen, dann lasse man das Vieh, welches man z. B. als Schlachtware verkaufen will, durch eigne Leute aus dem Stalle in den Hof oder in den Pferdestall bringen, halte aber darauf, daß jene das Stück nicht oder wenigstens nicht am Kopfe oder am Futter anfassen.

Wenn es unumgänglich nothwendig ist, daß Personen, welche in andern Klauenviehställen verkehrt haben, in die Ställe eintreten, so empfiehlt es sich, denselben vor Betreten des Stalles das Anlegen einer hierfür bereit gehaltenen Kleidung, insbesondere von Ueberschuhen und Ueberrock, anzubieten.

7. Fremdem Gesinde unterlasse man das Betreten des Gehöftes und der Stallungen. Neuanziehendes Gesinde lasse man erst nach Anlegen anderer Kleidung und gründlicher Reinigung der Hände und der Kleider in die Ställe. Dem eigenen Gesinde verbiete man das Betreten anderer Stallungen und, soweit zugänglich, anderer Gehöfte, in welchen Klauenvieh gehalten wird.

8. Das eigene Klauenvieh halte man, soweit es nur irgend angeht, im Gehöfte. Ist man gezwungen es herauszunehmen, so vermeide man möglichst Wege, auf welchen fremdes Vieh getrieben und Ställe, in welchen solches eingestellt wird.

Auf Feldern und Weiden halte man sein Klauenvieh möglichst von dem anderer Besitzer entfernt.

9. Jeder Besitzer von Klauenvieh vermeide für seine Person selbst das Betreten von fremden Stallungen, namentlich Händler- und Gasthofställen, in denen Klauenvieh eingestellt wird, sowie den Besuch von Vieh- und Schlachtwiehmärkten.

10. Ist die Seuche im Orte selbst ausgebrochen, dann beschränke man den eignen Verkehr, sowie den seiner Familienglieder, des Gesindes und der Arbeiter mit anderen Gehöften auf das allernothwendigste. Oft sind bereits Gehöfte verseucht, ohne daß die Besitzer es wissen, und von ihnen aus erfolgt weitaus häufiger die Verschleppung als von den als solche bekannten Seuchengehöften.

Wenn jeder Besitzer den vorstehenden Mahnungen gemäß handelt, dann wird er sich nicht nur selbst vor den Verlusten durch Maul- und Klauenseuche schützen, sondern wird noch dazu beitragen, daß die Seuche schneller getilgt und alle lästigen Verkehrsbeschränkungen aufgehoben werden können.

Bekanntmachung.

Das sogenannte alte Schulhaus, No. 51 des hiesigen Brandkatasters, an der Stadtkirche gelegen, soll

Sonnabend, den 25. dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr,

auf hiesigem Rathhause im Sitzungszimmer unter den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden zum Abbruch versteigert werden, was auch durch zur allgemeinen Kenntniz gebracht wird.

Wilsdruff, am 15. Januar 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Wegen Abbruch der Kirche wird der Verkehr auf dem Kirchplatze bis auf Weiteres geschlossen.

Wilsdruff, am 22. Januar 1896.

Der Bürgermeister.
Ficker.

Bekanntmachung eingegangener Gesetze.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

10. Stüd Nr. 46. Bekanntmachung, eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Malzfabrik Birna vormals J. Ph. Vpys & Co. in Dresden“ betr. S. 103.
- „ 47. Verordnung, die Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 104.
- „ 48. Bekanntmachung, die Betriebsöffnung der Chemnitz-Stollberger Eisenbahn betr. S. 106.
- „ 49. Bekanntmachung, die Betriebsöffnung der Obernau-Neuhäusener Eisenbahn betr. S. 106.
- „ 50. Bekanntmachung, den Wahlkommissar für den 9. Wahlkreis des platten Landes betr. S. 107.
- „ 51. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr. S. 107.
11. Stüd Nr. 52. Verordnung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern im königlich sächsischen Staatsdienste betr. S. 109.
12. Stüd Nr. 53. Verordnung, die vorzunehmende Volkszählung betr. S. 125.
- „ 54. Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung betr. S. 132.
- „ 55. Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 133.
- „ 56. Bekanntmachung, die Eintheilung des Bezirkes des XII. (königl. Sächs.) Armeekorps in Infanterie-Brigadebezirke betr. S. 134.
- „ 57. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zur Erbauung der Limbach-Wilsdruffer Eisenbahn betr. S. 138.
- „ 58. Dekret, die der sächsischen Bodenkreditanstalt, Aktiengesellschaft in Dresden, erteilte Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren betr. S. 139.
- „ 59. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 139.